

Flurbereinigung Haendorf-Essen, Verf.-Nr.: 2708

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	<p><i>Nein</i></p> <p><i>Erforderliche Angaben u. a.:</i> <i>Größe des Flurbereinigungsgebietes: 1.327 ha</i> Wegebau (mit Flächenangaben ggfls. in Tabellenform):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.000 m Betonspurbahnwege (rd. 0,6 ha) • 12.000 m Asphaltwege (rd. 3,8 ha) • 4.000 m Schotterwege (rd. 1,2 ha) • davon 16.100 m auf vorh. Trasse und 1.900 m auf neuer Trasse • Rekultivierung von Wegen auf rd. 5.000 m Länge • Verbreiterung von Wegen auf rd. 11.000 m Länge • 1.600 m Ausweisung Fläche für unbefestigte Fußwege (rd. 0,5 ha) <p><i>Gewässerbau (mit Flächenangaben ggfls. in Tabellenform): findet nicht statt</i></p> <p><i>Landschaftsgestaltende Anlagen: (Art und Größe)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 6.500 m Baumreihen (rd. 2,6 ha Acker- und Grünlandflächen) • 2.600 m Gehölzstreifen (rd. 2,2 ha Ackerflächen) • rd. 0,4 ha Blühsäume (Acker- und Grünlandflächen) • rd. 3,4 ha Biotopentwicklung (Acker- und Grünlandflächen)

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<i>Andere Vorhaben / Tätigkeiten nicht bekannt</i>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.	<i>siehe 1.1</i> <i>Flächenversiegelung durch Wegebau auf neuer Trasse ca. 1,9 km / ca. 0,6 ha; Flächenentsiegelung durch Wegerückbau auf ca. 2,9 km / ca. 0,9 ha; Flächenverdichtung durch geänderte Wegebauweisen (z. B. Asphalt- statt Schotterbauweisen) auf 6,1 km / rd. 2,0 ha</i> <i>Es werden Umgestaltungen von Abschnitten der Fließgewässer zu mehr Naturnähe angestrebt. Insbesondere sollen die ökologische Durchgängigkeit und die Güte der typischen Strukturen für Fließgewässer verbessert werden.</i> <i>Herstellung von rd. 9,5 km Baumreihen, Gehölz- und Saumstreifen, Entwicklung von flächigen Biotopen auf rd. 3,4 ha, Umgestaltung der Fließgewässer zu mehr Naturnähe.</i> <i>Keine</i> <i>Aufwertung des Landschaftsbildes durch neue Baumreihen, Gehölz- und Saumstreifen</i>
1.4	Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.	<i>ggfls. Angaben zu belasteten Böden / Asphaltten bei Wege-Ausbau- / -Rückbaumaßnahmen: Zum Ausbau und zur Rekultivierung vorgesehene Asphaltwege werden vor dem Ausbau auf Schadstoffe untersucht. Schadstoffhaltige Materialien werden den Vorschriften entsprechen behandelt bzw. entsorgt.</i>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	<i>ggfls. Angaben zu Lärmemissionen, Schadstoffemissionen</i> <i>Keine</i>

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	Keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	Keine

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i> Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	<i>Art und Umfang: Intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen.</i> <i>Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt, kumulative Wirkungen nicht zu erwarten.</i>
2.2	Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben	<i>Art und Umfang:</i> <i>Von besonderer Bedeutung sind Lebensräume in den Bachniederungen. Moorböden der Bachniederungen speichern Kohlenstoff. Sie benötigen zum Erhalt hohe Grundwasserstände. Die Auen des Wöpser Grenzgrabens werden zum Teil der Oberen Eiter zugeordnet und der Calle, beides Prioritätsgewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie, weisen besondere Böden und Funktionen auf und sollen mit den Gewässern entwickelt werden.</i> <i>Das Landschaftsbild wird durch unterschiedliche Gehölzstrukturen gegliedert und geprägt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</i>

	<p>Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p><i>Oberflächengewässer sind durch den Ausbau mit naturfernen Regelquerschnitten in ihren ökologischen Funktionen hinsichtlich der Wasserqualität und der Lebensraumfunktionen beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Nicht bekannt</i></p> <p><i>Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung 1984-2004 wurden im Brüner Bruch und seinem Umfeld wertvolle Bereiche festgestellt. Es ist von Vorkommen gefährdeter und besonders oder streng geschützten Arten auszugehen. Darüber hinaus sind westlich des Brüner Bruchs, in den Seitenräumen der K14 sowie am Abzweig „Kellerberg“ für die Fauna wertvolle Bereiche. Eventuelle Vorkommen weiterer betroffener Arten, insbesondere der Vogelwelt, werden im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht.</i></p>
2.3	<p>Schutzkriterien</p> <p><i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i></p>	
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.3a	<p>Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.3b	<p>Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.4a	<p>Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.4b	<p>Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.5	<p>Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.7	<p>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören</p>	<p><i>Art und Umfang: GB-DH 3220/001-1</i></p>
2.3.8a	<p>Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.8b	<p>Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.8c	<p>Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.8d	<p>Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>
2.3.9	<p>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p> <p>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p><i>Art und Umfang: keine</i></p>

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.11 a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>
2.3.11 b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit. Sofern es zu erheblichen Auswirkungen kommt oder kommen könnte, sollten hier Aussagen zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (wie z. B. Bauzeitenbeschränkung) sowie Kompensationsmaßnahmen aufgeführt werden.
Fläche	Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung, Zerschneidung)	<i>Die Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung und Zerschneidung) durch Wegebau auf neuer Trasse ist geringfügig und wird durch die Rekultivierung von Wegen in allen Belangen mehr als ausgeglichen. (siehe 1.1) Die Flächeninanspruchnahme hat keine erheblichen Auswirkungen.</i>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>Die Auswirkungen der Flächenversiegelung auf das Kriterium „Boden“ sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich kompensierbar.</i>
Wasser	Kleinräumige Veränderungen und Beeinträchtigungen von Gewässer- und Auenbereichen im Nahbereich von zu mehr Naturnähe ausgebauten Gewässerabschnitten	<i>Unerheblich, da alle Maßnahmen, die sich auf Wasser und von Wasser geprägten Biototypen auf Planungen zur Förderung des Natur- und Gewässerschutzes beruhen und die zu erwartenden Verbesserungen die mit den Maßnahmen verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen bei weitem überwiegen. Massive Veränderungen der Gewässer und ihrer Auen sind darüber hinaus für Fließgewässer typisch und können bei jedem stärkeren Hochwasser auf natürliche Weise erfolgen.</i>
Luft/Klima	keine	keine

Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Tierwelt sind wegen des geringen Umfangs als unerheblich zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar oder kompensierbar.</i>
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Pflanzenwelt sind wegen des geringen Umfangs als unerheblich zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar oder kompensierbar.</i>
Biologische Vielfalt	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Tierwelt sind wegen des geringen Umfangs als unerheblich zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar oder kompensierbar.</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes und des Landschaftsbildes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Landschaft bzw. auf das Landschaftsbild sind wegen des geringen Umfangs als unerheblich zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar oder kompensierbar.</i>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	keine
Mensch	keine	keine
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	nicht bekannt	nicht bekannt

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Von den geplanten Maßnahmen sind o. a. nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen (einschließlich biologischer Vielfalt) und Landschaft zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen, beispielsweise durch den Wegebau auf vorhandener Trasse, vermieden werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

UVP erforderlich? (ja/nein) Nein, aufgrund der o.a. Gesamtabschätzung.

gez. Lischka, 03.08.2021 (ML, Ref. 306)